



1974

Berlin, den 23. August 1974

6. SEP. 1974
Teil I Nr. 41

i. d. F. 1

Tag

Inhalt

Seite

8.	8. 74 Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds in den betrieblichen Einrichtungen der Berufsausbildung der Lehrlinge	381
7.	6. 74 Anordnung Nr. Pr. 107 — Pflanzkartoffeln —	382
6.	8. 74 Anordnung Nr. Pr. 108 über die Änderung der Preisanordnung Nr. 3000/12 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Bauwesen)	386
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	387
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	387

Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds in den betrieblichen Einrichtungen der Berufsausbildung der Lehrlinge

vom 8. August 1974

In Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Einrichtungen der Berufsbildung mit den Aufgabenbereichen

- Theoretische Berufsausbildung der Lehrlinge,
- Praktische Berufsausbildung der Lehrlinge,
- Bildung und Erziehung der Lehrlinge im Lehrlingswohnheim

der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe (nachfolgend Trägerbetriebe genannt).

§ 2

Planung, Bildung und Zuführung zum Kultur-, Sozial- und Prämienfonds

(1) Für die betrieblichen Einrichtungen der Berufsausbildung der Lehrlinge ist ein einheitlicher Fonds für kulturelle und soziale Zwecke und Prämierungen in Höhe von 4 % der geplanten Lohnsumme der Beschäftigten der im § 1 genannten Aufgabenbereiche zu bilden. Darüber hinaus sind weitere 1,5 % der geplanten Lohnsumme der Lehrer und Erzieher der im § 1 genannten Aufgabenbereiche zweckgebunden für die Prämierung dieses Personenkreises dem Fonds zuzuführen.

(2) Bei Erfüllung der übertragenen Aufgaben werden dem Kultur-, Sozial- und Prämienfonds weitere 1,5 % der geplanten Lohnsumme der Beschäftigten der Aufgabenbereiche entsprechend § 1 zugeführt.

(3) Die Erfüllung der übertragenen Aufgaben ist gegeben, wenn

- die Lehrpläne erfüllt sind,
- Erfolge in der sozialistischen Bildung und Erziehung der Lehrlinge zu politisch bewußten und qualifizierten Facharbeiterpersönlichkeiten sichtbar sind,
- der Produktionsplan des Aufgabenbereiches „Praktische Berufsausbildung der Lehrlinge“ erfüllt ist,
- der Stellen- bzw. Arbeitskräfteplan nicht überschritten wurde.

(4) Die Trägerbetriebe haben die Zuführungen gemäß den Absätzen 1 und 2 zum Kultur-, Sozial- und Prämienfonds in die Selbstkosten einzubeziehen.

(5) Die Zuführung erfolgt für die ersten 4 Monate des Lehrhalbjahres in voller Höhe und ist bei festgestellter Nichterfüllung der Aufgaben des Lehrhalbjahres auszugleichen. Die Lehrhalbjahre enden jeweils mit dem 28. Februar und dem 31. August.

§ 3

Zusätzliche Planung, Bildung und Zuführung zum Kultur-, Sozial- und Prämienfonds

(1) Den Einrichtungen der Berufsbildung mit dem Aufgabenbereich „Praktische Berufsausbildung der Lehrlinge“ haben die Trägerbetriebe aus den Mitteln ihres Betriebsprämienfonds dem Kultur-, Sozial- und Prämienfonds der Einrichtung der Berufsbildung entsprechend § 1 zuzuführen:

- 5% des von den Lehrlingen in der praktischen Berufsausbildung erarbeiteten Facharbeiterlohnes (ohne Gemeinkosten, SV und Unfallumlage), wenn der Plan der